



# Theaterförderkonzept Köln - Auszug Geschäftsordnung Kölner Theaterbeirat

# **Theaterförderkonzept Köln - Auszug**

## **Geschäftsordnung Kölner Theaterbeirat**

Stand 29. August 2006

**Auszug aus dem Theaterförderkonzept des Kulturrates der Stadt Köln  
in der Fassung vom 29. August 2006**

## **4. Vorschläge zur Veränderung der Förderstruktur:**

### **4.1 Förderung aufgrund kulturpolitischer Zielsetzungen**

Die Förderung freier professioneller Theater soll nicht mehr als Fortführung einer als organisch verstandenen Struktur betrieben werden, sondern aufgrund kulturpolitischer Zielsetzungen und begründeter Prioritäten erfolgen. Ohne die Nennung von Zielen der Theaterförderung ist eine Entscheidung, welche Theater in Zukunft stärker, beziehungsweise nicht mehr gefördert werden sollen, nicht zu treffen. Die allgemeine Fragestellung öffentlicher Kulturpolitik: „Warum wird was mit welchem Ziel gefördert?“ heißt für die Förderung professioneller freier Theater „Welche grundlegende kulturpolitische Zielsetzung und welche Interessen werden mit der Förderung der freien und Privattheater in Köln verfolgt?“

Eine Überprüfung der bisherigen Theaterförderpolitik ist aus drei Gründen notwendig.

Erstens lassen die finanzielle Situation des öffentlichen Haushalts einerseits und vor allem die steigenden Kosten für Theaterproduktionen andererseits eine Fortschreibung des Status quo bei gleichen künstlerischen Leistungen nicht zu. Denn schon die Aufrechterhaltung des Status quo erfordert durch die zu erwartenden Preissteigerungen eine erhebliche kontinuierliche Steigerung des öffentlichen Zuschussbedarfs für Theaterförderung. Mit dem derzeit vorhandenen Etat. für die Freien und Privaten Theater lassen sich die unten dargestellten Ziele nicht sicher erreichen. Insgesamt besteht in Köln die Notwendigkeit, die Fördermittel für freie Theater aufzustocken, um mit anderen, Köln vergleichbaren Städten, Schritt zu halten und eine künstlerisch anspruchsvolle Arbeit zu gewährleisten. Angesichts der finanziellen Lage der Stadt wird auf die Notwendigkeit der Konzentration des Mitteleinsatzes (siehe 4.2 Kulturpolitische Ziele und Leitlinien) hingewiesen.

Zweitens ist eine Neuorientierung der Förderung nach kulturpolitischen Zielsetzungen notwendig, damit öffentliche Kulturpolitik nicht zum hilflosen Zusehen gezwungen ist, wenn aufgrund der veränderten finanziellen Situation und

verschlechterter Rahmenbedingungen (zum Beispiel Wegfall von ABM und anderen Finanzierungshilfen) Theater vor dem Konkurs stehen, Köln verlassen müssen oder ein Absinken ihrer Arbeit auf semiprofessionelles Niveau droht. Es ist für die Stadt nicht akzeptabel, den Bestand oder Untergang der Theater dem Zufall zu überlassen. Drittens ist eine Überprüfung der bisherigen Förderpraxis und die Setzung von Schwerpunkten nicht nur aus finanziellen Gründen notwendig, sondern auch wegen der vielen neuen kulturellen und künstlerischen Ausdrucksformen, die heute freie Theaterarbeit in einer vielfältiger gewordenen Kulturlandschaft einbindet und die damit verbundenen veränderten kulturellen Bedürfnisse, Ausdrucksformen und Rezeptionsgewohnheiten.

## **4.2 Kulturpolitische Ziele und Leitlinien**

Leitlinien für Theaterförderung können nicht dauerhaft gültig bleiben, sondern müssen den sich ändernden gesellschaftlich-kulturellen Bedingungen und den Entwicklungen der Theaterarbeit immer wieder angepasst werden.

Gegenwärtig erscheinen auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchung zur Situation der freien Theater in Köln folgende Leitlinien für die Förderung freier Theater sinnvoll:

### **Inhaltliche Ausrichtung der Förderung**

Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung für die nächste Zeit erscheint notwendig und sollte vor allem in vier Bereichen stattfinden.

Erstens: Gegenüber einer starken Dominanz eines eher literarisch orientierten Sprechtheaters, das selbstverständlich weiter gefördert werden soll, kommt es auf eine stärkere Unterstützung jener Theaterangebote an, die verschiedene Kunstsparten kombinieren, neue Formsprachen ausprobieren, durch veränderte Sichtweisen verstören et cetera.

Zweitens: Ein besonderer Akzent der Förderung sollte im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters als künstlerisch eigenständiger Sparte gesetzt werden. Da das kommunale Angebot der Stadt bei weitem nicht stark genug entwickelt ist und die Kinder- und Jugendtheater unter besonders schwierigen Arbeitsbedingungen und nur geringen Einnahmemöglichkeiten leiden, sollte der künstlerische Aufschwung, den

dieses Genre in den letzten Jahren genommen hat, durch verstärkte Förderung unterstützt werden.

Drittens: Verstärktes Interesse sollte in der zukünftigen Theaterförderung auch die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen Freien Theatern erhalten. Dies bezieht sich zum einen auf die stärkere Unterstützung auswärtiger Gastspiele in Köln, aber in Ausnahmefällen (zum Beispiel Festivalbeteiligung) auch auf die Förderung ausgewählter Gastspiele einzelner Kölner Gruppen an Spielorten und Festivals außerhalb von Köln.

Viertens: Ein weiterer Aspekt besteht in der stärkeren Beachtung der theatralen Angebote, die sich auf die in Köln lebenden Migrantinnen und Migranten beziehen. Das meint neben muttersprachlichem Theater für in Köln lebende Bürgerinnen und Bürger nichtdeutscher Herkunft besonders Theaterangebote, die sich auf die Begegnung von Kulturen und Ethnien konzentrieren und damit einen Beitrag zur Integration und dem gesellschaftlichen Zusammenleben in der Stadt leisten. Dabei muss allerdings klar sein, dass es sich bei der hier diskutierten Theaterförderung um die Unterstützung professioneller Theater, um Kunstförderung handelt.

Die Festlegung positiver Förderschwerpunkte geht einher mit einer Bestimmung von Ausschlusskriterien für Theater, die nicht gefördert werden. Das beinhaltet drei Gruppen von Theaterangeboten:

- Imitationen von Stadt- und Staatstheatern auf materiell und künstlerisch niedrigem Niveau;
- Formen, die sich bei entsprechender Qualität kommerziell selbst tragen können wie Kabarett, Varietés und Musicals;
- nichtprofessionelles Theater und solches, das vor allem der Selbsterfahrung und Selbstdarstellung dient. Ausgenommen sind Projekte des „angewandten Theaters“, die mit „nichtprofessionellen“ Darstellerinnen und Darstellern, aber unter professioneller Anleitung und professionellen Arbeitsbedingungen arbeiten. Diese sollten förderfähig bleiben, sofern mindestens zwei Produktionen ohne städtische Förderung öffentlich vorgestellt worden sind.

## **Konzentration der Förderung**

Die gegenwärtige Situation erfordert wegen der angesprochenen finanziellen Lage der Theater und des öffentlichen Haushaltes und auch wegen der gestiegenen

Ansprüche an qualitätsvolle Theaterarbeit eine Konzentration der Mittel. Gleichwohl ist es selbstverständlich, dass künstlerische Spitzenleistungen immer abhängig sind vom Vorhandensein einer möglichst breiten und vielfältigen Basis sowie von anregungsreichen kulturellen Milieus. Das trifft auf das Theater ebenso zu wie auf die anderen Künste, weswegen immer die Förderung sowohl der „Breite“ als auch der „Spitze“ notwendig ist. Die Konzentration der Förderung dient jedoch langfristig dem Erhalt eines qualifizierten und konkurrenzfähigen Theaterangebots in Köln.

Als Voraussetzung für Konzentration ist es unvermeidlich, nicht allen vorhandenen Theatern automatisch Bestandsgarantien zuzusichern. Ziel konzentrierender Maßnahmen muss es sein, in Übereinstimmung mit den kulturpolitischen Zielen die qualitativ besten Theater finanziell so auszustatten, dass sie ihre künstlerischen und betrieblichen Aufgaben angemessen erfüllen können. Die Umsetzung dieses Ziels kann als unerwünschte Nebenfolge, für den Fall dass keine weiteren Mittel zugesetzt werden, bedeuten, dass einige der bisher geförderten Theater den öffentlichen Zuschuss verlieren und gegebenenfalls schließen müssen.

### **Künstlerische und betriebswirtschaftliche Professionalität**

Die zunächst formale Entscheidung für eine Konzentration der Förderung erfordert auch eine Festlegung darüber, auf welche Theater beziehungsweise welche Theaterformen eine solche Konzentration stattfinden soll. Dabei sind die ausgewiesene künstlerische und betriebswirtschaftliche Professionalität und die nachweisliche öffentliche Resonanz die Voraussetzungen für die Förderung jener Theater, die in den Genuss konzentrierter Förderung kommen.

Allerdings ist zu beachten, dass „Qualität“ vor allem eine relationale Kategorie ist, die sich erst auf das festgelegte Ziel hin bestimmen lässt. Das heißt neben der allgemeinen künstlerischen Qualität (zum Beispiel schauspielerisches Können, Stimmigkeit der theatralischen Umsetzung), hängt die Beurteilung einer Theaterinszenierung von kulturpolitisch bestimmten Zielen ab (zum Beispiel innovative Formsprache, neue Sichtweisen, Heranführung „theaterferner Besuchergruppen“, intelligentes Unterhaltungsangebot). Gleiches gilt auch für die Besucherresonanz eines Theaters oder eines Stückes. Die Besucherzahlen und die Anzahl der Besprechungen allein sind noch keine Beurteilungskriterien. Sie werden dies erst auf dem Hintergrund der jeweils bestimmten Ziele. Fünf Aufführungen mit je 50 Besucherinnen und Besuchern können für eine experimentelle Aufführung an der

Schnittstelle zwischen verschiedenen theatralen Formsprachen und Künsten ein Erfolg sein, während sie für ein Stück einer eingeführten Autorin oder eines eingeführten Autors in traditioneller Darstellungsform eine schlechte Auslastung darstellen.

### **4.3 Förderkriterien**

Aus diesen allgemeinen Schwerpunkten der Förderung professionellen Freien Theaters leiten sich die Förderkriterien ab. Diese unterscheiden sich nach formalen Voraussetzungen und inhaltlichen Kriterien. Die bislang bestehenden formalen Kriterien der Kölner Theaterförderung (Nachweis zweijährigen Spielbetriebes mit mindestens zwei frei finanzierten Produktionen) bilden weiter die Voraussetzung für die Möglichkeit gefördert zu werden.

Inhaltliche Kriterien bestimmen sich zum einen aus dem allgemeinen Charakter freier Theaterarbeit. Hierzu gehören wie bisher "die ästhetische, innovative und/oder soziale Qualität der künstlerischen Aktivität". Das soll ergänzt werden durch weitere Kriterien: Originalität, Aktualität und Gehalt des Stoffs, unter anderem vernachlässigte Themen, Autoren und Autorinnen, Komponisten und Komponistinnen, Ur- und Erstaufführungen, Neubearbeitungen, selten gespielte Werke, Bedeutung des Themas für die Theater- und Zeitgeschichte; Originalität und Qualität der Bearbeitung, unter anderem durch Versuche mit neuen Formsprachen, Experimente durch andere ästhetische Formen und Grenzüberschreitungen verschiedener Genres, Bespielung von Alltags- und außergewöhnlichen Räumen, selbsterarbeitete Produktionen und Arbeitsformen, die auf den Prozess selbst Wert legen; Besonderheit und Qualität der Arbeitsweise: kooperative Projekte von verschiedenen ansässigen oder auswärtigen Gruppen, kontinuierliche, stilbildende Ensemblearbeit, Gruppentheater mit durchlässiger Arbeitsteilung, gemeinsamen Entscheidungsstrukturen und kollektiven Arbeitsformen.

Darüber hinaus bestimmen sich die weiteren Kriterien aus den konkreten Schwerpunktsetzungen.

## 4.4 Vergabereform

Auch die bisher geübte Vergabepaxis der Fördergelder bedarf grundsätzlicher Überprüfung. Eine große Zahl der befragten Theater befürwortet die Entscheidungsfindung durch einen Beirat oder eine Jury, lehnt es jedoch ab, wenn Mitglieder des Beirates selbst Theater vertreten, die unmittelbar oder mittelbar von Zuschüssen profitieren. Eine Veränderung des bisherigen Verfahrens scheint jedoch vor allem wegen der vorgesehenen deutlichen Erweiterung der Aufgabenstellung dieses Gremiums notwendig. Künftig wird der Beirat dem Kulturausschuss auch Empfehlungen für die institutionelle Förderung vorlegen. Außerdem ist beabsichtigt, nach Erarbeitung eines neuen Förderkonzeptes für den freien Tanz dem Beirat auch die Entscheidungen über die Tanzförderung zu übertragen. Diese Entscheidung muss Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gremiums nach sich ziehen.

Bis zur Erstellung des Tanzförderkonzeptes wird aufgrund der neuen Aufgabenstellung in Bezug auf die Häuser sowie aus grundsätzlichen Überlegungen wird künftig an die Stelle des bisherigen -von der Theaterkonferenz gewählten Beirates -ein neu zu bildenden Beirat mit der Vergabe der Theaterfördermittel vom Rat betraut. Dieser setzt sich aus drei von einer Versammlung aller Kölner professionellen Theater vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertretern und drei von der Verwaltung vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertretern zusammen, wovon jeweils eine Person ausdrücklich als Vertreter/in des Kindertheaters ausgewiesen sein soll. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Kulturausschusses. Siebtes Mitglied ist die Kulturdezernentin oder der Kulturdezernent, die oder der sich vertreten lassen kann.

Zu Beiratsmitgliedern dürfen solche Personen nicht bestellt werden, die bei einem freien Kölner Theater beschäftigt sind oder Mitglied eines ihrer Gremien sind. Die Befangenheitsregelung des § 31 Gemeindeordnung wird entsprechend angewandt.

Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Für den Beirat wird eine Geschäftsordnung erlassen, die vom Kulturausschuss beschlossen wird.

Zusätzlich soll ein beratendes Mitglied dem Beirat angehören, das von der Vollversammlung aller Kölner freien und privaten Theater gewählt wird. Das beratende Mitglied ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

zu wählen. Die Amtsperiode beträgt ebenso wie bei den stimmberechtigten Beiräten vier Jahre. Die Regelung, dass aus Gründen der Befangenheit keine Beschäftigten der Theater oder Mitglieder eines ihrer Gremien in den Beirat gewählt werden können, ist hier nicht anzuwenden.

Den Fraktionen des Rates der Stadt Köln steht das Recht zu, eine Vertreterin oder einen Vertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat zu entsenden. Die Entscheidungen des Beirats bezüglich der Konzeptionsförderung werden dem Kulturausschuss als Empfehlungen zugeleitet. Der Kulturausschuss erkennt die Empfehlungen grundsätzlich als verbindlich an, behält sich jedoch die endgültige Entscheidung vor.

#### **4.5 Förderstruktur incl. Mittelfristplanung**

Viele Theater kritisieren zu Recht finanzielle Engpässe, die entstehen, weil durch die derzeitige Förderpraxis keine Planungssicherheit gewährt werden kann. Dies betrifft vor allem freie Gruppen, die jährlich Projektkostenzuschüsse beantragen.

Andererseits sind durch die Etatisierung der Betriebskostenzuschüsse große Summen des Gesamtetats festgelegt und somit der weiteren Überprüfung entzogen.

Eine Veränderung der Förderstruktur wird vorgeschlagen, nach der vom Beirat bestimmte Häuser und Gruppen mit einer vierjährigen Konzeptionsförderung ausgestattet werden können. Dazu ist es erforderlich, einem Teil der Theater für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren rechtsverbindliche Zusagen zu machen.

Dafür sollen bis zu 75 Prozent der jährlichen Theaterfördermittel in der Mittelfristplanung fixiert werden, vorbehaltlich gleichbleibender gesetzlicher Rahmenbedingungen. Dieser Finanzrahmen wird ausgefüllt durch Entscheidungen des Theaterbeirates nach Kenntnis und Bewertung der eingereichten Konzeptionen. Mit der Umsetzung dieses Förderinstrumentes soll im Haushaltsjahr 2002 begonnen werden.

Durch dieses Modell erhalten die Theater Planungssicherheit, gleichzeitig ermöglicht die Befristung auf vier Jahre die regelmäßige Überprüfung und Flexibilität der Förderentscheidungen. Diese Form der Konzeptionsförderung tritt bei den Häusern an die Stelle der Betriebskostenzuschüsse, bei den konzeptionsgeförderten Gruppen an die Stelle von Projektkostenzuschüssen. Förderfähig sind dabei alle Aufwendungen, die zum Betrieb eines Theater erforderlich sind.

Die verbleibenden Theaterfördermittel sollen wie bisher auf das Haushaltsjahr bezogen veranschlagt werden, um aktuelle Tendenzen im Bereich des Theaters zu unterstützen. Danach untergliedert sich die Theaterförderung für die einzelnen Gruppen und Theater in drei Formen:

- 1) eine auf vier Jahre befristete Konzeptionsförderung,
- 2) eine jährliche Produktions-/Projektförderung,
- 3) eine Gastspielförderung/Abspielförderung

### **Konzeptionsförderung:**

Ziel der Konzeptionsförderung ist die Herstellung einer Mischung von Flexibilität und Kontinuität in der Förderpolitik. Diese Konzeptionsförderung dient der Förderung von Theatern, die sich künstlerisch ausgewiesen haben und soll ihre kontinuierliche Weiterentwicklung ermöglichen. Sie wird auf der Grundlage eines vorgelegten Konzeptes für die Theaterarbeit der nächsten Jahre einschließlich der Skizzierung von Projekten für einen Zeitraum von vier Jahren vergeben. Aus dem Konzept müssen die längerfristige Perspektive, die künstlerische Zielsetzung, das quantitative Angebot sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Theaters erkennbar sein. Nach Ablauf des vorletzten Förderjahres wird die bisherige Arbeit der geförderten Gruppen, ihre Selbsteinschätzung und die öffentliche Resonanz gemeinsam diskutiert und über eine mögliche weitere, wiederum zeitlich begrenzte Konzeptionsförderung entschieden.

Diese Förderform lehnt sich an Vorstellungen niederländischer Theaterförderung, wie sie in Berlin schon seit über 10 Jahren, in München, Hannover und Münster und anderen Städten seit längerem erfolgreich praktiziert wird.

### **Projektförderung:**

Die jährlich vergebene Produktions-/Projektförderung wird wie bislang für ein konkret beantragtes Projekt vergeben. Sie dient zur produktionsbezogenen Unterstützung einzelner Projekte. Die Vergabe von Projektmitteln soll an fest vorgegebene Termine geknüpft werden. Dabei ist ein halbjähriger Rhythmus sinnvoller als die übliche jährliche Vergabe.

## **Gastspielförderung/Abspielförderung:**

Um die Kölner Theaterlandschaft durch Impulse von Außen zu bereichern, sollen zukünftig Mittel zur Förderung auswärtiger Gastspiele zur Verfügung gestellt werden. Diese können sowohl an die Häuser, als auch an die Gruppen selbst in Form von Zuschüssen gegeben werden. Dadurch sollen infrastrukturelle Verbesserungen und eine stärkere Koordinierung der zum Teil gering ausgelasteten Häuser mit den Kölner freien Gruppen, die mehr Bedarf an Abspielmöglichkeiten und infrastruktureller Anbindung haben, angeregt werden. Dies muss durch finanzielle Unterstützung der Häuser und/oder Gruppen begleitet werden. Im Ergebnis sollte die verbesserte Auslastung der existierenden Häuser und eine stärkere Zusammenarbeit der Theater erreicht werden, die auch die Qualität der Kölner Theater verbessern hilft und damit auch dem Kölner Theaterangebot zu gute kommt.

## **4.6 Berichtswesen**

Die im Zusammenhang mit der Förderkonzeptdiskussion mit hohem Aufwand betriebene Erhebung statistischen Materials soll in Zukunft fortgesetzt werden. Dies sollte im Rahmen der Verwendungsnachweise kontinuierlich geschehen, um im Bereich der Theaterförderung größere Transparenz und verbesserte Steuerungsmöglichkeiten herzustellen. Die im Zuge der Erhebung häufig formulierte Forderung der Theater, die bürokratischen Verfahren stärker zu vereinfachen, kann jedoch aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Das derzeit übliche Verfahren sichert die Mindestanforderungen und ist in dieser Form mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Die Verwaltung erläutert zur Verbesserung der Information der Kulturausschuss- und Ratsmitglieder über die Entscheidungen des Theaterbeirates zeitnah den Vertretern der Fraktionen, die im Kulturausschuss stimmberechtigt sind, die Ergebnisse der Beratung. Damit soll gewährleistet sein, dass sich die politischen Vertreter nicht allein auf die schriftliche Begründung ihrer Beschlussvorlage stützen müssen, wenn sie die Beschlüsse des Beirates würdigen müssen.

Einen solchen Informationstermin soll es nicht nur in den Fällen geben, in denen der Rat die Zuschüsse zu beschließen hat, sondern auch bei den Beschlüssen zu den Projektmitteln.

Die Verwaltung beobachtet die Entwicklung der freien und privaten Theater kontinuierlich und teilt jährlich in einem Bericht den Stand der Realisierung der Konzepte der geförderten Theater und –Gruppen dem Kulturausschuss mit. Dieser Bericht soll mit dem Theaterbeirat zuvor abgestimmt werden. Die Einzelergebnisse sind mit den Geförderten zu erörtern.

# **Geschäftsordnung des Kölner Theaterbeirats**

In der Fassung vom 29. August 2006

## **§ 1 Errichtung**

Der Rat der Stadt Köln hat im Rahmen der Verabschiedung des Theaterförderkonzepts am 1. Februar 2001 die Errichtung eines Theaterbeirats beschlossen. Die Stadt Köln verfolgt mit der Errichtung dieses Beirats das Ziel, eine objektive Beratung bei der Förderung der freien und privaten Theater zu erhalten. Der Beirat gibt seine Voten in Form von Empfehlungen ab, die keine Rechtswirkung gegenüber der oder dem Geförderten haben. Die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Förderung verbleibt beim Rat beziehungsweise bei der Verwaltung.

Der Beirat und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Stadt Köln in folgenden Bereichen zu beraten:

- jährliche Vergabe der Projektfördermittel an die freien und privaten Theater,
- Vergabe der Konzeptionsfördermittel (institutionelle Förderung alle vier Jahre),
- sonstige Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung der freien und privaten Theater.

## **§ 3 Zusammensetzung, Amtszeit, Ehrenamt**

Der Theaterbeirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied.

Stimmberechtigte Mitglieder des Theaterbeirats sind neben der Kulturdezernentin oder dem Kulturdezernenten, die oder sich vertreten lassen kann, drei von der Verwaltung vorgeschlagene und drei aus Reihen der Theatervollversammlung gewählte Mitglieder.

Zusätzlich soll ein beratendes Mitglied dem Beirat angehören, das aus der Vollversammlung aller Kölner freien und privaten Theater gewählt wird. Dieses beratende Mitglied ist mit einem Quorum in Höhe von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu wählen. Sofern keiner der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten im ersten Wahlgang das erforderliche Quorum erreicht, bleibt diese Position für die Dauer der Amtsperiode unbesetzt.

Die Beiratsmitglieder werden - mit Ausnahme der Kulturdezernentin oder des Kulturdezernenten - für die Dauer von vier Jahren berufen. Ersatzberufungen nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes werden für den Rest der Amtszeit ausgesprochen.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Kunst und Kultur/ Museumsneubauten.

Das Amt als Mitglied des Theaterbeirates ist ein Ehrenamt.

#### **§ 4 Geschäftsführendes Mitglied**

Geschäftsführendes Mitglied ist die Kulturdezernentin oder der Kulturdezernent.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Der Theaterbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der sieben stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgegeben haben. Davon ausgenommen sind Entscheidungen, bei denen im Einzelfall Mitglieder durch Befangenheit von einem Votum ausgeschlossen sind. In diesem Fall sind die restlichen Beiratsmitglieder beschlussfähig.

Der Theaterbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 6 Ausschließung und Ablehnung wegen Befangenheit**

Die Bestimmungen des Theaterförderkonzeptes und des § 31 Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder des Beirates entsprechend.

## **§ 7 Vertraulichkeit**

Die Sitzungen des Theaterbeirates sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über die Beratungen und über sonstige in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Beiratsmitglied bekanntgewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt vor allem für die Meinungsäußerungen, das Abstimmungsverhalten, bisher unpublizierte Daten oder spezifische wirtschaftliche Daten und Interessen von Theatern. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wirkt über das Ende der Mitgliedschaft im Theaterbeirat hinaus fort. Die Mitteilung des Votums an die Theater erfolgt durch das geschäftsführende Mitglied.

## **§ 8 Verfahren/Sitzungen/Aufbereitung der Daten**

Die Sitzungen des Theaterbeirats werden von dem geschäftsführenden Mitglied einberufen beziehungsweise von dessen Vertretung. Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung werden einvernehmlich festgelegt.

An den Sitzungen können neben den Beiratsmitgliedern die kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprecher beziehungsweise deren Vertreterinnen und Vertreter teilnehmen. Die Einladung der kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprecher beziehungsweise deren Vertreterinnen und Vertreter erfolgt durch das geschäftsführende Mitglied des Theaterbeirates.

Die Beratungsergebnisse des Theaterbeirats werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst und sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll wird von dem geschäftsführenden Mitglied verfasst und von den übrigen Beiratsmitgliedern genehmigt. Bei Abstimmungen sind auch die Stimmenverhältnisse auszuweisen.

Die Aufbereitung der Anträge obliegt dem geschäftsführenden Mitglied. Ebenso die Vergabe eventuell erforderlicher zusätzlicher Gutachten im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit.

Die Mitglieder des Theaterbeirats sind bei der Festlegung von Bewertungskriterien frei.

## **§ 9 Kostenregelung**

Eine Vergütung der Beiratstätigkeit erfolgt nicht. Für Reisekosten et cetera. wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 510 Euro pro Jahr gezahlt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung**

Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mindestens fünf der sieben stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



**Der Oberbürgermeister**

Dezernat für Kunst und Kultur

Druck  
MediaCologne, Hürth

VII/1.000/08.2009